Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/0206(COD)

8.11.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010
(COM(2023)0362 – C9-0221/2023 – 2023/0206(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Francisco Guerreiro

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010
(COM(2023)0362 – C9-0221/2023 – 2023/0206(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0362),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0221/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt ***unbeschadet*** der Verpflichtungen aus bestehenden Verordnungen im Fischereisektor, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2403[42] des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008[43] und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.	(2) Diese Verordnung gilt ***ungeachtet*** der Verpflichtungen aus bestehenden Verordnungen im Fischereisektor, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2403[42] des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008[43] und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.
[42] Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).	[42] Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).
[43] Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).	[43] Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).
	Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Müll auf See und Bergung von verloren gegangenem Fanggerät	***Abfälle*** auf See und Bergung von verloren gegangenem Fanggerät
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Den Kapitänen*** von Fischereifahrzeugen der Union ***ist es*** im Einklang mit Anlage V des MARPOL-Übereinkommens über Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Abfälle von Schiffen ***untersagt,*** Fanggeräte absichtlich ***aufzugeben oder zurückzuwerfen und*** Abfälle von Schiffen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] im Meer ***zu*** entsorgen.	(1) ***Die Kapitäne*** von Fischereifahrzeugen der Union ***sind*** im Einklang mit Anlage V des MARPOL-Übereinkommens über Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Abfälle von Schiffen ***rechtlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie nicht*** absichtlich Fanggeräte ***aufgeben oder zurückwerfen oder*** Abfälle ***jeglicher Art*** von ***ihren*** Schiffen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] im Meer entsorgen.
[48] Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).	[48] Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hafenmitgliedstaaten gewährleisten die Überwachung durch Kamera- und Sensortechnologien in Anlande- und Verarbeitungseinrichtungen, in denen jährlich mehr als 3000 Tonnen der in Artikel 48 genannten Arten gewogen werden.	(1) Die Hafenmitgliedstaaten gewährleisten die Überwachung durch Kamera- und Sensortechnologien in Anlande- und Verarbeitungseinrichtungen, in denen jährlich mehr als 3000 Tonnen der in Artikel 48 genannten Arten gewogen werden. ***Diese Maßnahmen gelten für Anlandungen von mehr als 10 Tonnen dieser Arten.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 in Bezug auf von der NEAFC angenommene Maßnahmen delegierte Rechtsakte zu erlassen***, die Folgendes betreffen***:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 in Bezug auf von der NEAFC angenommene Maßnahmen delegierte Rechtsakte ***im Hinblick auf Folgendes*** zu erlassen:

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter begrüßt die vorgeschlagene Verordnung, mit der die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) angenommenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen zusammengefasst und in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Umsetzung aller Empfehlungen in EU-Recht sollte zügig abgeschlossen werden, um eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresressourcen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im NEAFC-Übereinkommensgebiet sicherzustellen.

Die NEAFC spielt eine wichtige Rolle bei der Regulierung und Erhaltung der Meeresressourcen, der Überwachung der Fischereitätigkeiten und dem Schutz der empfindlichen Ökosysteme in diesem Gebiet. Durch die Übernahme der NEAFC-Empfehlungen in das Unionsrecht können die EU-Schiffe sicherstellen, dass ihre Fischereipraktiken mit internationalen Abkommen und Verpflichtungen im Einklang stehen, und somit eine verantwortungsvolle und umweltfreundliche Bestandsbewirtschaftung fördern. Diese Umsetzung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den internationalen Partnern und stärkt dabei unser gemeinsames Engagement, die Überfischung zu bekämpfen, gefährdete Arten und Ökosysteme zu schützen und die langfristige Lebensfähigkeit der Fischerei im Nordostatlantik zu erhalten.

Auch die Bedeutung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sollte hervorgehoben werden, insbesondere die Umweltverpflichtungen der Politik in Bezug auf die EU-Schiffe, die in Nicht-EU-Gewässern ihrer Tätigkeit nachgehen, und die Einhaltung der Vorschriften der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation (RFO). Mit den Vorschriften der GFP, wenn sie ordnungsgemäß umgesetzt werden, wird ein ehrgeiziger und nachhaltiger Ansatz für die Bestandswirtschaft sichergestellt.

Im Jahr 2022 verfügte die Union über 301 Fischereifahrzeuge, die im NEAFC-Regelungsbereich, d. h. außerhalb der Gewässer unter der Fischereihoheit der Vertragsparteien, Fischereitätigkeiten ausüben durften. Die tatsächlichen Fangeinsätze der Union waren jedoch eher begrenzt, wobei Litauen, Lettland und Estland derzeit die größte Fangtätigkeit in den internationalen Gewässern der Barentssee ausüben. Einige Unionsschiffe aus Portugal, Spanien, Frankreich und den Niederlanden sind auch in anderen Gebieten tätig, allerdings in geringerem Umfang. Der überwiegende Teil der Fangtätigkeit konzentriert sich somit auf die Unionsgewässer.

Der Berichterstatter stellt fest, dass mit Titel III der vorgeschlagenen Verordnung die vereinbarte Niederschrift der Schlussfolgerungen der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen, der EU, den Färöern, Grönland, Island und dem Vereinigten Königreich über Kontrollmaßnahmen für pelagische Bestände im Nordostatlantik vom November 2022 umgesetzt werden. Fünf der sechs NEAFC-Vertragsparteien haben sich bereit erklärt, die Überwachung der Anlandungen durch Kamera- und Sensortechnologien in einer begrenzten Anzahl von Anlande- und Verarbeitungsbetrieben zu unterstützen, in denen jährlich mehr als 3.000 Tonnen bestimmter Arten gewogen werden. Daher ist es kohärent, diese Bestimmungen auch in die vorliegende Verordnung aufzunehmen, um Verzögerungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass den Hafenmitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich auf die Umsetzung dieser bereits vereinbarten Maßnahmen vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit, d. h. dem 1. Januar 2026, vorzubereiten. Darüber hinaus fördert dies nicht nur

gleiche Wettbewerbsbedingungen, sondern ist auch ein Beweis für das Engagement der EU, ihren internationalen Verpflichtungen gegenüber unseren globalen Partnern nachzukommen.